

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Wahl des Beirates für die hauptberufliche Frauenbeauftragte

(für die Amtszeit 1. April 2020 bis 31. März 2022)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht die Wahl des Beirates für die hauptberufliche Frauenbeauftragte an der Technischen Universität Berlin gemäß § 58 Abs. 1 der Grundordnung vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU Nr. 19/2018) in Verbindung mit der neugefassten Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung - HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 24. November 2014 (GVBl. S. 525) in Verbindung mit der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992), bekannt. Die Wahl wird gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben.

### 1. Terminübersicht

<b>Auslage der Wählerinnenverzeichnisse</b> in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes	<b>15. November bis 29. November 2019</b>
<b>Ende der Abgabefrist</b> (Ausschlussfrist) für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse im Wahlamt	<b>29. November 2019</b> 15:00 Uhr
<b>Wahltag</b> der Stimmabgabe im Wahllokal	<b>20. Januar 2020</b> 10:00 - 15:00 Uhr

### 2. Zusammensetzung des Beirates

In den Beirat werden nach § 58 Abs. 1 Grundordnung der TUB jeweils

- 2 **Hochschullehrerinnen**
- 2 **akademische Mitarbeiterinnen**
- 2 **Studentinnen**
- 2 **sonstige Mitarbeiterinnen**

von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

### 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten und die immatrikulierten Studentinnen an der Technischen Universität Berlin. Das Wahlrecht kann nur in einer Gruppe ausgeübt werden. Maßgeblich für die Gruppenzugehörigkeit ist die hauptberufliche Tätigkeit, die von der Beschäftigten ausgeübt wird, bei den Studentinnen die Immatrikulation. Aktiv wahlberechtigt sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 HWGVO die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren und die in § 48 Abs. 3 Satz 2 BerlHG genannten Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professorinnen und Privatdozentinnen.

In Zweifelsfällen entscheidet der ZWV nach Anhörung der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

Der Zentrale Wahlvorstand weist auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) hin, wonach Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule keinem Gremium der Selbstverwaltung angehören können, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Da der Beirat für hauptberufliche Frauenbeauftragte ein Gremium der Selbstverwaltung mit der Zuständigkeit für Personalangelegenheiten ist, haben sich Mitglieder von Personalvertretungen entweder für dieses Gremium oder für die Mitgliedschaft im Personalrat zu entscheiden.

### 4. Wahlgrundsätze (§ 2 WahlO)

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel gesetzt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine der Mitgliedergruppen vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerberin kennzeichnet. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitzenden des ZWV das Los gezogen.

### 5. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wählerinnenverzeichnisse mit den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Studentinnen liegen vor der Wahl vom **15. November bis 29. November 2019**, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des ZWV, Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau Zwischengeschoss-Westflügel) aus. Jede Wählerin kann bis zum **29. November 2019, 15:00 Uhr**, in der Auslagestelle unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis einlegen; Einspruchsvordrucke sind in der Auslagestelle vorhanden. Der ZWV unterrichtet die Einsprechende von seiner Entscheidung.

## 6. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

Ende der Abgabefrist:	<b>29. November 2019</b> , 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)
Form:	auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: <a href="http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/">http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/</a> (Direktzugang: 21744) heruntergeladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen:	auf dem Vordruck in schriftlicher Form erforderlich
Mindestbewerberinnenzahl:	Die Wahlvorschläge sind nach Mitgliedergruppen abzugeben und müssen jeweils <b>mindestens zwei Bewerberinnen</b> umfassen. Es bedarf keiner weiteren Unterstützung von Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 4 WahlO).
Kennwort:	Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden.
Wahlzeitung:	Zusammen mit dem Wahlvorschlag kann ein Wahlzeitungstext eingereicht werden; der Raum für diesen Text beträgt ca. 170 x 40 mm.

## 7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der ZWV beschließt über die Zulässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge wird durch Aushang im Schaukasten des ZWV, rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr im Raum H 2507 in schriftlicher Form einzulegen.

## 8. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede Wahlberechtigte kann bei der Geschäftsstelle des ZWV die Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle des ZWV erhältlich, oder können im TU-Netz unter [www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt-service/](http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt-service/) aufgerufen und ausgedruckt werden.

Wählerinnen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten vom ZWV die Briefwahlunterlagen zugeschickt. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am **20. Januar 2020 (15:00 Uhr)** in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes im Raum H 2507 vorliegen.

## 9. Wahltag/Wahllokal

Die Urnenwahl findet statt **am 20. Januar 2020**  
im Raum H 2036 (Hauptgebäude-Altbau, 2. OG)  
10:00 bis 15:00 Uhr

## **10. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)**

Der ZWV zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das vorläufige Wahlergebnis wird vom ZWV unverzüglich durch Aushang im Schaukasten des ZWV, rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV veröffentlicht. Das amtliche Endergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidungen über eingegangene Wahlanfechtungen bekannt gemacht.

**11. Zuständiger Wahlvorstand** ist der Zentrale Wahlvorstand der Technischen Universität Berlin.

**12. Die Amtszeit** der gewählten Mitglieder des Beirates für die hauptberufliche Frauenbeauftragte an der Technischen Universität Berlin beginnt am 1. April 2020 und endet am 31. März 2022.

Berlin, den 8. Oktober 2019

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 10. Oktober 2019

Aushang ab: